Beschluss betreffend die Entschädigungen an die Mitglieder der kantonalen Kommission für Katasterschatzungen und der kantonalen Expertenkommission (Industrieanlagen)

vom 18.12.2013 (Stand 01.01.2014)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 220 Absatz 2 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Mitarbeit der Mitglieder der kantonalen Kommission für Katasterschatzungen und der kantonalen Expertenkommission (Industrieanlagen) (unter Ausschluss der Mitglieder, welche Staatsangestellte sind) wird wie folgt entschädigt:

a) für den Vorsitzenden:
 1. pro Tag: 400 Franken,
 2. pro Halbtag: 250 Franken,
 3. pro Stunde: 60 Franken;

b) für die Mitglieder:
 1. pro Tag: 350 Franken,
 2. pro Halbtag: 220 Franken,
 3. pro Stunde: 50 Franken.

Art. 2

[1] Die Entschädigung für die Mahlzeiten beträgt 25 Franken.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[2] Die Kommissionsmitglieder haben in der Regel Anspruch auf die Rückerstattung der Transportkosten (innerhalb des Kantons SBB Billet 2. Klasse und ausserhalb des Kantons SBB 1. Klasse oder PostAuto Billet für Einheimische).

[3] Sofern die Umstände die Benutzung eines Privatfahrzeuges rechtfertigen, wird eine Entschädigung von Fr. 0.70 pro Kilometer gewährt.

[4] Es werden nur die effektiven Kosten vergütet.

Art. 3

[1] Die Entschädigungen werden anhand einer Abrechnung der kantonalen Steuerverwaltung ausbezahlt.

Art. 4

[1] Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
18.12.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 2/2014

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	18.12.2013	01.01.2014	Erstfassung	BO/Abl. 2/2014